

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG
zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz**

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 im Zeitraum seit unser letzten Erklärung vom 28. November 2011 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

1. | Der Vorstand besteht bei der Greiffenberger AG nur aus einer Person, weil die Gesellschaft als Holding strukturiert ist und wesentliche Zuständigkeiten bei den Tochtergesellschaften angesiedelt sind. Im Interesse der Fortführung der dezentralen Verantwortlichkeit der einzelnen Konzernunternehmen besteht für eine Erweiterung des Vorstands derzeit keine Veranlassung.
2. | Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschaft sieht aufgrund dessen keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Tätigkeit und Überwachung im (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
3. | Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.
4. | Eine Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfolgt nicht, da unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung bei einer jeweiligen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet werden soll.
5. | Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Greiffenberger AG erfolgt im Einklang mit den Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz im April. Die Veröffentlichung ist abgestimmt auf die Vorbereitung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichtes erfolgt im Einklang mit den Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz bis Ende August. Eine frühere Veröffentlichung des Konzernabschlusses bzw. des Halbjahresfinanzberichtes erhöht den Aufwand der Gesellschaft, ohne dass diesem nach unserer Einschätzung ein adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder die Aktionäre der Gesellschaft gegenüber steht.
6. | Da der bestehende Vorstandsdienstvertrag weit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 geschlossen wurde, sind in diesem die durch das VorstAG neu normierten Vorgaben und die neuen Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für variable Vergütungsbestandteile noch nicht vollständig berücksichtigt.

7. I Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben im Jahresabschluss und im Konzernabschluss der Gesellschaft. Nach Einschätzung der Gesellschaft wird damit bestehenden Informationsbedürfnissen effizient Rechnung getragen.
8. I Die Veröffentlichung des Corporate Governance Berichtes erfolgt im jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft. Dies entspricht der Vorgehensweise der letzten Jahre, die sich nach Einschätzung der Gesellschaft bewährt hat.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 zukünftig mit den oben unter 1 bis 8 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Marktredwitz, den 24. September 2012

Greiffenberger Aktiengesellschaft

gez. Stefan Greiffenberger
- Vorstand -

gez. Heinz Greiffenberger
- Aufsichtsratsvorsitzender -